

Benutzungsordnung
für die "Zentrale Sportanlage" in Wissen
vom 21. Oktober 1982

**Benutzungsordnung
für die "Zentrale Sportanlage" in Wissen
vom 21. Oktober 1982**

§ 1

Allgemeines

(1) Die "Zentrale Sportanlage" steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wissen. Soweit diese nicht für eigene Zwecke der Verbandsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen der Benutzungspläne für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Sportorganisationen zur Verfügung.

(2) Gemäß Ziffer 1 Seite 4 des notariellen Vertrages vom 10. November 1980 sind die Sportveranstaltungen des VfB Wissen vorrangig zu behandeln. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die jeweilige Veranstaltung des VfB Wissen entsprechend dem Belegungsplan rechtzeitig dem Träger bekanntgegeben wird (mindestens 1 Woche Zwischenzeit).

(3) Die Regelung nach Absatz 2 gilt jedoch nicht bei überörtlichen und regionalen Sportveranstaltungen und den Bundesjugendspielen.

(4) Bei Terminüberschneidungen entscheidet letztlich die Eigentümerin, vertreten durch den Bürgermeister.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gestattung der Benutzung der Turnhalle sowie der Außenanlagen ist bei der Verbandsgemeinde Wissen zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

(2) Im Übrigen erkennen die Benutzer mit der Inanspruchnahme der Sportanlage die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen, z. B. dringenden Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sportanlage, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

(4) Benutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von der Sportanlage machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können bis zu einem Jahr, bei besonders schweren Verstößen auf Dauer von der Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden.

(5) Die Verbandsgemeinde behält sich das Recht vor, die Sportanlagen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Sportanlage steht der Verbandsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihre Anordnungen sind in jedem Falle zu befolgen.

§ 4

Umfang der Benutzung

(1) Die Benutzung der Turnhalle sowie der Außenanlagen in der "Zentralen Sportanlage" wird von der Verbandsgemeinde durch Benutzungspläne geregelt.

(2) Der Benutzungsplan für die außerschulische Nutzung wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils jährlich im September überprüft. Deshalb wird die Erlaubnis längstens auf 1 Jahr befristet. Der Benutzungsplan für die schulische Nutzung wird jeweils vor Beginn eines Schuljahres neu aufgestellt.

(3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig.

§ 5

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlage pfleglich zu behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie bei privateigenen Gebäuden anzuwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände in den Gebäuden, ist besonders zu achten.

Die gleiche Sorgfalt gilt bei der Benutzung der Außenanlagen und Außengeräte.

Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sportanlage so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeinde bzw. ihren Beauftragten zu melden.

§ 6

Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu benennen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Turnhalle mit Nebenräumen sowie der Außenanlagen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden. Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen oder barfuß und nur über die Treppe betreten werden.
- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Turnhallengeräte und Außengeräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (7) Nach Abschluss der Benutzung ist die Turnhalle mit ihren Nebenräumen in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden hat.
- (8) Bei Sportveranstaltungen (einschließlich Training) in der Turnhalle ist dort und in den Nebenräumen der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern untersagt.

§ 7

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Nutzung

- (1) Die "Zentrale Sportanlage" steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und kostenfreien Benutzung der Turnhalle und Außenanlagen das Benutzen der Duschanlagen, Umkleieräume, Toiletten sowie der Flutlichtanlage durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Kostenfreie Benutzung der Sportanlage wird in der Regel nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Wissen haben.
- (4) Das Markieren der Sportanlagen ist von den Vereinen selbst oder gegen Entschädigung seitens der Vereine durch den Platzwart vorzunehmen. Das Abkreidematerial wird von der Verbandsgemeinde gestellt.

Es werden folgende Entgelte erhoben:

Spielfeld für Fußball, Handball einschl. Material	26,00 EUR
Markierung einer 400 m-Laufbahn einschl. Material	31,00 EUR
Markierung einer 100 m-Laufbahn einschl. Material	20,00 EUR

(5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.

§ 8

Festsetzung eines Unkostenbeitrages

(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund des Sportförderungsgesetzes und dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Unkostenbeitrag erhoben.

(2) Der Unkostenbeitrag beträgt bei einer Benutzung bis zu

1 Stunde	10,00 EUR
für jede weitere Stunde	8,00 EUR

(3) Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen nicht sportlicher Art in der Turnhalle ist ein Unkostenbeitrag von 26,00 EUR je Stunde zu entrichten.

(4) Mit dem Unkostenbeitrag sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Platzwartes abgegolten.

(5) Der Unkostenbeitrag kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung des Unkostenbeitrages gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Darin eingeschlossen sind bei sportlichen Veranstaltungen durch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

§ 9

Haftung

(1) Die Verbandsgemeinde überlässt den Benutzern die "Zentrale Sportanlage" sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Wertsachen, Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume oder Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.1982 in Kraft.

5248 Wissen, den 21.10.1982
Verbandsgemeindeverwaltung
W i s s e n

- Scholl -
Bürgermeister